

Satzung "Kälbergarten"

zur Abrundung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils durch einzelne Außenbereichsgrundstücke

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am 30. Nov. 1992

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Stühlingen-Grimmelshofen

wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet:

Lgb.-Nr. 1403/Teil

angezeigt am 18. Dez. 1992



AMT WALDSHUT

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Abrundung ist der Lageplan vom

18. Mai 1992

maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Der Satzungsbereich wird als Dorfgebiet (MD) nach der Baunutzungsverordnung eingestuft.

§ 4

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Stühlingen, den 30. Nov. 1992

Bürgermeisteramt

Rees, Bürgermeister



